

Aktenzeichen G40/2024/088

Landesamt für Umwelt (LfU)  
Regionaldezernat Nord  
Bahnhofstr. 38  
24937 Flensburg

## **Genehmigungsbescheid**

**vom 17. März 2025**

**nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

für die wesentliche Änderung einer Brauerei mit  
einer Produktionskapazität von mehr als 3.000 Hektoliter Bier je Tag  
(Produktionsleistung maximal 4.500 Hektoliter Bier je Tag)

der Firma

Flensburger Brauerei

Emil Petersen GmbH & Co. KG

Munketoft 12

24937 Flensburg

### **Gegenstand der Genehmigung:**

Errichtung eines Sudhauses  
Erhöhung der vorhandenen Abluftschornsteine  
Errichtung und Betrieb einer Spelzenverbrennung  
Temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme während der Bauphase

## Inhaltsverzeichnis

Änderungsgenehmigung .....	3
A Entscheidung .....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand der Genehmigung.....	4
2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen .....	4
3. Grundlage der Änderungsgenehmigung .....	5
II Verwaltungskosten.....	5
III Nebenbestimmungen .....	5
1. Bedingung .....	5
2. Auflagen .....	6
IV Hinweise .....	11
1. Allgemeines.....	11
2. Abfallrecht .....	12
3. Bauordnung.....	12
4. Gewässerschutz.....	14
5. Naturschutz.....	14
6. Denkmalschutz.....	15
7. Arbeitsschutz.....	15
V Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	16
VI Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen .....	16
B Begründung.....	22
I Sachverhalt / Verfahren .....	22
1. Antrag nach § 16 BImSchG.....	22
2. Genehmigungsverfahren.....	22
3. Behandlung der Einwendungen .....	26
4. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung.....	28
II Sachprüfung.....	32
1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG .....	33
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen .....	36
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG .....	36
III Ergebnis .....	38
C Rechtsgrundlagen .....	39
D Rechtsbehelfsbelehrung .....	43

Aktenzeichen G40/2024/088

## Änderungsgenehmigung

Der

Flensburger Brauerei  
Emil Petersen GmbH & Co. KG  
Munketoft 12  
24937 Flensburg

wird auf den Antrag vom 28. Juni 2024, eingegangen am 28. Juni 2024, Unterlagen  
letztmalig ergänzt am 16. Oktober 2024, gemäß § 16 in Verbindung mit §§ 10 und 19 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

der Nummer 7.27.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –  
4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Brauerei mit einer  
Produktionskapazität von mehr als 3.000 Hektoliter je Tag (maximale Tagesleistung 4.500  
Hektoliter) in

24937 Flensburg, Munketoft 12

Gemarkung: Flensburg-G

Flur: 44

Flurstück: 198, 425 und 426

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A VI dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III genannten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

## A Entscheidung

### I Genehmigung

#### 1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von mehr als 3.000 Hektoliter Bier je Tag (maximale Tagesleistung 4.500 Hektoliter).

Diese Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Sudhauses (Gebäude und Maschineneinrichtung)
- Erhöhung der vorhandenen Abluftschornsteine
- Errichtung und Betrieb einer Spelzenverbrennung
- temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme während der Bauphase

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A VI aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

#### 2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Folgende Emissionsbegrenzungen werden festgesetzt:

Beim Betrieb der Anlage und aller Nebeneinrichtungen dürfen die verursachten Zusatzbelastungen an Geruchsimmissionen auf den relevanten Beurteilungsflächen die prognostizierten Geruchsimmissionsrichtwerte nicht überschreiten. Insbesondere sind die Vorgaben aus der Immissionsprognose vom 27. Juni 2024 sowie der Ergänzung vom 31. Juli 2024 (Olfasense GmbH, Bericht Nr.: P24-005-IP/2024) zu beachten.

Daher sind folgende emissionsmindernde Maßnahmen durchzuführen:

Die Abluft der Emissionsquellen Dampfkessel (QUE\_1-1 und QUE\_1-2), Spelzenverbrennung (QUE\_1-3), Sudhaus und Treberquelle (Q1-Q5, QUE\_10) sowie BHKW (QUE\_9) sind über einen Schornstein abzuführen. Die Bauhöhe des Schornsteins, muss unter Berücksichtigung der auftretenden Geruchsfrachten mindestens eine Höhe von 36,3 Metern über Grund aufweisen.

##### Bereich Sudhaus

Die Abluft des Sudhauses ist als zentrale Abluft über Dach abzuführen.

### Bereich Treberverladung

Die Halle der Treberabgabe muss über eine raumluftechnische Anlage ausreichend be- und entlüftet werden.

Um diffuse Emissionen bei den Verladevorgängen zu vermeiden, müssen die Tore der Halle bei den Verladevorgängen ständig geschlossen sein. Lkw und andere Fahrzeuge sind für die Abfahrt nach der Verladung unverzüglich abzuplanen.

Dieses muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden.

### **3. Grundlage der Änderungsgenehmigung**

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung sind insbesondere die

- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 20.06.2002 – Az.: G40/2002/010
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 31.03.2009 – Az.: G40/2008/084
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 30.10.2018 – Az.: G40/2018/075
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 17.10.2019 – Az.: G40/2019/099
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 24.02.2021 – Az.: G40/2020/401
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 22.06.2021 – Az.: G40/2020/019
- Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 12.10.2023 – Az.: G40/2023/124

Die vorgenannten Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

## **II Verwaltungskosten**

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **III Nebenbestimmungen**

### **1. Bedingung**

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird diese Genehmigung unter folgender Bedingung erteilt:

## Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

## 2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides sowie eine Ausfertigung der Antragsunterlagen sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten und den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- der Baubeginn;
- die voraussichtliche Fertigstellung der geänderten Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
- der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss;
- der Zeitpunkt der Betriebseinstellung.

Für die Mitteilungen zu Baubeginn, Fertigstellung und Inbetriebnahme sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

### 2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Der Betreiber hat dem Landesamt für Umwelt (LfU) als immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich jeden schweren Unfall, Schadensfall oder eine sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Brauerei mit erheblichen Auswirkungen, wie z. B. der Austritt bedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen, Austritt von Ammoniak, größere Brand-, Explosions- oder Sturmschäden, mitzuteilen.

#### 2.2.2 Lärm

2.2.2.1 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der aus der

Summe aller Schallimmissionen gebildet wird, bei den nächstgelegenen Wohnhäusern

im Bereich der Straßenzüge „Munketoft, Niedermai und Schleswiger Straße“ (IO 1 bis IO 3, IO 5) die Richtwerte von

tags                    60 dB(A)                    - 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

und

nachts                    45 dB(A)                    - 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

und bei dem Immissionsort im Bereich des geplanten Hotels“ (IO 8) den Richtwert von

tags                    60 dB(A)                    - 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

und

nachts                    45 dB(A)                    - 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

nicht überschreitet.

Die Immissionsorte ergeben sich aus dem schalltechnischen Gutachten vom 27. Juni 2024 und der Ergänzung vom 19. August 2024 (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht-Nr.: 612423ghb01 und 612423ehb05).

Die Auflagen zum Lärm der bisher erteilten Genehmigungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Die Gesamtbelastung der Lärmimmissionen durch bestehende Vor- und Zusatzbelastung darf die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen nicht überschreiten.

Richtwerte, Messorte, Messmethoden und Ermittlung der Schallpegel richten sich nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998.

## 2.3 Bauordnung und Brandschutz

2.3.1 Entsprechend § 72 Absatz 6 Landesbauordnung (LBO) darf mit der Bauausführung frühestens 10 Tage nach Eingang der geprüften bautechnischen Nachweise (Stand sicherheits- und Brandschutz nachweis) bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg begonnen werden.

2.3.2 Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht der Prüferin / des Prüfers für Stand sicherheit werden zu bauaufsichtlichen Auflagen erhoben. Die konstruktive Überwachung ist von der Prüferin / dem Prüfer durchzuführen zu lassen. Sofern Änderungen des Stand sicherheits nachweises vorgenommen werden,

müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.

- 2.3.3 Die Bemerkungen aus dem Prüfbericht der Prüferin / des Prüfers für Brandschutz werden zu bauaufsichtlichen Auflagen erhoben. Die Überwachung der Bauausführung hinsichtlich des Brandschutznachweises ist von der Prüferin / dem Prüfer für Brandschutz durchführen zu lassen. Sofern Änderungen des Brandschutznachweises vorgenommen werden, müssen diese geprüft und genehmigt sein, bevor mit den hierdurch betroffenen Bauarbeiten begonnen wird.
- 2.3.4 Es darf keine Parallelnutzung des Veranstaltungsraumes im Erdgeschoss und des Kinos im Untergeschoss stattfinden. Die Besucherzahl ist auf maximal 60 Personen begrenzt. Die Zahl der Beschäftigten darf sich nicht signifikant erhöhen.
- 2.3.5 Die neuen Aufzugsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle aufgrund einer Prüfung festgestellt hat, dass sie den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit der TRBS 1201 Teil 4 entsprechen.
- 2.3.6 Vor der ersten Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg eine Bescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen, nach der die Aufzugsanlagen funktionstüchtig sind und den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit der TRBS 1201 Teil 4 entsprechen.
- 2.3.7 Nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein – EWKG) vom 7. März 2017 ist bei dem Sudhaus auf der für Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaik (PV)-Anlage zur Stromerzeugung zu installieren. Maßgeblich für den Umfang der PV-Pflicht bzw. die Größe der PV-Anlage ist die für die PV geeignete Dachfläche des Sudhausneubaus. Sollte die neu hinzugekommene Dachfläche nicht für den Ausbau mit PV geeignet sein (z. B. aufgrund von Verschattung), kann ein entsprechender Teil des Bestandsgebäudes oder eines Nebengebäudes für die PV-Anlage genutzt werden, um die Pflichterfüllung zu erreichen.
- 2.3.8 Gemäß § 37 Absatz 2 LBO müssen Glastüren und andere Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, bruchsicher sein. Sie sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können.
- 2.3.9 Die bodentiefe Fassadenverglasung im Erdgeschoss der Sudhaus-Bedienebene ist als absturzsichernde Verglasung entsprechend DIN 18008-4 Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln – Teil 4 auszuführen.
- 2.4 Bodenschutz
- 2.4.1 Sollten bei den Erdarbeiten unvorhergesehene Bodenverunreinigungen (z. B. stärkere geruchliche Auffälligkeiten, Verfärbungen, Ölverunreinigungen) erkennbar

werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Flensburg umgehend darüber zu unterrichten, so dass erforderliche Maßnahmen ergriffen werden können.

- 2.4.2 Die Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Flensburg zu übermitteln, sobald sie vorliegen.
- 2.5 Gewässerschutz
- 2.5.1 Für Maßnahmen zur vorübergehenden bzw. dauerhaften Absenkung, Fassung, Ableitung oder Umleitung von Grundwasser ist rechtzeitig im Voraus eine wasserbehördliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Flensburg einzuholen.
- 2.5.2 Der Einbau von Dränagen und insbesondere deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist unzulässig. Falls es erforderlich sein sollte, sind Gebäude ggf. konstruktiv gegen Grundwasser zu schützen (z. B. durch Verwenden von wasserundurchlässigem Beton).
- 2.6 Naturschutz
- 2.6.1 Baumfällungen und die Beseitigung von sonstigen Gehölzbeständen, wie Strauchgruppen, im Zuge des Bauvorhabens müssen aus artenschutzrechtlichen Gründen entsprechend den Vorgaben des § 39 Absatz 5 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen.
- 2.6.2 Im Hinblick auf ein potentiell Tagesversteck für Fledermäuse muss Baum Nummer 2 zur Vermeidung eines Konfliktes mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Januar gefällt werden.
- 2.7 Veterinärrecht
- 2.7.1 Grundanforderungen an Lebensmittelbetriebsräume (Lagerräume für verpackte Lebensmittel, Getränkelager, Trockenlager, Produktionsräume für Lebensmittel mit geringerem Hygienierisiko)
- 2.7.1.1 Lebensmittellagerräume müssen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung nach Art, Lage, Größe und Einrichtung so beschaffen sein, dass Lebensmittel nicht nachteilig beeinflusst werden können. Sie sind in einem sauberen baulichen guten Zustand zu halten, müssen leicht zu reinigen und unmittelbar ins Freie lüftbar sein oder eine ausreichende Lüftungsanlage haben.
- 2.7.1.2 Die Wandbereiche sind glattflächig auszuführen und mit einem fest anhaftenden abwaschfesten, vorzugweise hellen, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden (Farb-) Belag zu versehen.
- 2.7.1.3 Die Raumdecke muss als geschlossenen, glatte, helle Fläche erstellt werden, deren (Farb-) Belag fest anhaftet und reinigungs- sowie desinfektionsfähig ist. Decke

und Deckenvorrichtungen (Lichtschächte, Installationsleitungen, Lüftungselemente) müssen so beschaffen sein, dass Schmutz und Kondenswasseransammlungen, Schimmelbefall und Materialablösungen vorgebeugt ist.

- 2.7.1.4 Der Fußboden muss aus wasserundurchlässigem, trittfestem, abwaschbarem und unverrottbarem Material bestehen, das leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist.
- 2.7.1.5 Türen und Fensterrahmen müssen aus hellen, glatten, abwaschbaren Werkstoffen gefertigt werden, die über gute Reinigungs- und Desinfektionseigenschaften verfügen.
- 2.7.1.6 Vor den Lüftungsfenstern sind Insektenschutzgitter zu installieren, die zu Reinigungszwecken leicht demontiert werden können. Das Gleiche gilt auch für sämtliche übrige Öffnungen (z. B. Be- und Entlüftungskanäle), die unmittelbar ins Freie führen.
- 2.7.1.7 Die Räume müssen über eine ausreichende natürliche oder künstliche Beleuchtung verfügen (Lichtintensität gemäß den arbeitsstättenrechtlichen Bestimmungen). Es sind Beleuchtungskörper einzubauen, die ein farbneutrales Licht abgeben, deren Gehäuse leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, sowie mit einem Splitterschutz versehen sind.
- 2.7.1.8 Für die Räume müssen ausreichende natürliche oder mechanische Be- und Entlüftungseinrichtungen vorhanden sein. Lüftungssysteme sind so zu installieren, dass alle Bauteile, die gereinigt und desinfiziert werden müssen, leicht zugänglich sind. Hinsichtlich der Luftführung darf keine Luftströmung von einem unreinen in einen reinen Bereich erfolgen.
- 2.7.1.9 Sämtliche Einrichtungsgegenstände und -geräte sind aus hygienisch unbedenklichem, oberflächlich glattem, stoßunempfindlichem, riss- und spaltenfreiem, abwaschbarem und korrosionsbeständigem Material mit guten Reinigungseigenschaften zu fertigen. Sie sind so zu platzieren oder zu installieren, dass das unmittelbare Umfeld leicht und gründlich gereinigt werden kann, insbesondere sind Zwischenräume so zu verblenden oder zu verschließen, dass keine unzugänglichen Hohlräume und Spalten mit Schmutzwasseransammlungsmöglichkeiten entstehen.

## 2.7.2 Handwascheinrichtung

Unabhängig von Spül-, Ausguss- und Auftaubecken ist in den Räumen der Lebensmittelverarbeitung ein leicht erreichbares Handwaschbecken zu installieren. Das Handwaschbecken muss über eine Zufuhr mit fließend Warm- und Kaltwasser verfügen und mit wandhängenden Seifen- und Desinfektionsmittelspendern sowie Einrichtungen zur hygienischen Händetrocknung (vorzugsweise wandhängende, staubdicht verschlossenen Papierhandtuchspender) ausgestattet sein.

### 2.7.3 Betriebstoilette

In der Betriebsstätte müssen leicht erreichbare Personaltoiletten vorhanden sein. Die Toiletten sind mit Handwaschbecken auszustatten. Handwaschbecken müssen über eine Zufuhr mit fließend Warm- und Kaltwasser, wandhängenden Seifen- und Desinfektionsmittelspendern sowie einer hygienischen Einrichtung zur Händetrocknung (vorzugsweise wandhängende, staubdichte, verschlossene Papierhandtuchspender) verfügen. Die Toiletten dürfen keinen direkten Zugang zu den Räumen haben, in denen Lebensmittel gelagert werden.

## 2.8 Arbeitsschutz

2.8.1 Genehmigungspflichtige Änderungen an den überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung (z. B. Dampfkesselanlage, Aufzüge) dürfen erst vorgenommen werden, wenn die entsprechende Erlaubnis der zuständigen Arbeitsschutzbehörde vorliegt. Die notwendige Erlaubnis ist eigenverantwortlich bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel einzuholen.

2.8.2 Die Inbetriebnahme dieser Anlagen darf erst erfolgen, nachdem der Sachverständige einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) die Anlage nach Maßgabe der in Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) genannten Vorgaben geprüft und die Prüfung ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat.

2.8.3 Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist hinsichtlich aller vorhandenen Gefährdungsmerkmale zu ergänzen bzw. der veränderten Gefährdungsmerkmale entsprechend anzupassen. Die Ergänzung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilung ist gemäß den Bestimmungen des § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Insbesondere ist auch innerhalb der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Die Gefährdungen der Beschäftigten durch die Tätigkeiten mit Biostoffen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten zu beurteilen und zu dokumentieren (§ 4 Biostoffverordnung – BioStoffV).

## IV Hinweise

### 1. Allgemeines

1.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers sowie ggf. eine Änderung an der Rechtsform des Betreibers sind gegenüber dem Landesamt für Umwelt schriftlich, mit dem in der Anlage beigefügtem Formular (Betreiberwechsel), mitzuteilen

## 2. Abfallrecht

Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen zur Befestigung, z. B. von Stellflächen und Zufahrten oder als Unterbau für Gebäude, sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

## 3. Bauordnung

- 3.1 Die Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung sowie die Zulassungen von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen erlöschen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu drei Jahren verlängert werden (§ 73 LBO).
- 3.2 Die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ist bei einer ggf. beabsichtigten Nutzung des Veranstaltungsraumes im Erdgeschoss mit mehr als 200 Besucherinnen oder Besuchern zu beachten.
- 3.3 Gemäß § 11 der Abwassersatzung für die Stadt Flensburg bedarf der Bau oder die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen der schriftlichen Zustimmung des Technischen Betriebszentrums AöR (TBZ), Schleswiger Straße 76, 24941 Flensburg. Diese Zustimmung ist beim TBZ direkt zu beantragen und wird separat vom TBZ erteilt (Entwässerungsgenehmigung). Die Baugenehmigung beinhaltet nicht die Entwässerungsgenehmigung. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung durch das TBZ darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden.
- 3.4 Sofern neue Grundstückszufahrten gebaut werden sollen, sind diese vorher beim Technischen Betriebszentrum der Stadt Flensburg (TBZ), Abteilung 2.4 Straßenunterhaltung, Schleswiger Straße 76, 24941 Flensburg zu beantragen.
- 3.5 Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte zu bestellen. Außerdem obliegt der Bauherrin oder dem Bauherrn die Pflicht, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg rechtzeitig einzureichen. (§§ 52-56 LBO)
- 3.6 Die Bauherrin oder der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg schriftlich mitzuteilen (§ 72 Absatz 6-8 LBO Baubeginnanzeige).

- 3.7 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg anzuzeigen. (§ 82 Absatz 2 LBO)
- 3.8 Der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Standsicherheit über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit mit vorzulegen (§ 82 Absatz 2 Nummer 1 LBO).
- 3.9 Mit Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der oder des Prüffingenieurs für Brandschutz oder der durch die Bauaufsichtsbehörde bestimmten Person über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (§ 82 Absatz 2 Nummer 2 LBO).
- 3.10 Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat schriftlich zu bestätigen, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baugenehmigung, dem öffentlichen Recht, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Anforderungen der Umweltvorsorge und des Umweltschutzes durchgeführt worden ist.
- 3.11 Sofern für die Baustelleneinrichtung öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen wird, ist eine Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde, Abteilung 3.5 Verkehrsbehörde/-management im Technischen Betriebszentrum der Stadt Flensburg (TBZ), Schleswiger Straße 76, 24941 Flensburg einzuholen. Sie erreichen das TBZ per Mail unter [verkehrsbehoerde@flensburg.de](mailto:verkehrsbehoerde@flensburg.de) oder telefonisch unter 0461 / 85-8350.
- 3.12 Für dieses Bauvorhaben müssen die bautechnischen Nachweise geprüft werden. Die geprüften bautechnischen Nachweise müssen spätestens 10 Werktagen vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg vorliegen (§ 72 Absatz 6 LBO).  
Es wird daher empfohlen, die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise frühzeitig vorzulegen, damit der Prüfauftrag erteilt werden kann.
- 3.13 Für das in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallende zu errichtenden Gebäude ist zum Zeitpunkt der Baufertigstellung die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes durch die beigefügte Erfüllungserklärung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 GEG durch die Bauherrin oder den Bauherrn oder die Eigentümerin oder den Eigentümer nachzuweisen.
- 3.14 Flensburg war im Zweiten Weltkrieg von Bombenabwürfen betroffen. Nach der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes in Flensburg verpflichtet, vor Erstellung von baulichen Anlagen im Sinne Landesbauordnung und vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Die Auskunft wird durch das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst, Lärchenweg 17 in

24242 Felde, Telefon: 04340 / 4049-49, Telefax: 04340 / 4049-58, E-Mail: [Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de](mailto:Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de), erteilt. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/POLIZEI/DasSindWir/LKA/Kampfmittelraeumdienst/kampfmittelraeumdienst.html>

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen.

- 3.15 Nach den Vorschriften der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht (Baugebührenverordnung – BauGebVO) vom 10. Juni 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. 2022 S. 704 ff) und dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig- Holstein vom 17. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schl.-H. S. 37) in der zurzeit geltenden Fassung beträgt die Gebühr für die Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung 12.352,00 €. Eine entsprechende Gebührenrechnung wird nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens direkt durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Flensburg der Bauherrin / dem Bauherrn übersandt.

#### **4. Gewässerschutz**

- 4.1 Bei der Bauausführung, insbesondere bei der Erstellung des Untergeschosses, ist mit dem Auftreten von Grundwasser zu rechnen.
- 4.2 Sämtliche Auswirkungen der Baumaßnahme, insbesondere auf angrenzende Bebauung, sind durch ein hydrogeologisches Gutachten zu untersuchen. Hierzu zählt auch die Erstellung eines Baukörpers, welcher zukünftig dauerhaft im Grundwasser liegt, was möglicherweise zu einer Veränderung der natürlichen Fließwege führen und Einfluss auf die benachbarte Bebauung haben kann.
- 4.3 Ggf. sind Beweissicherungsmaßnahmen an Nachbargebäuden durchzuführen. Das Gutachten ist zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Flensburg, Munketoft 14, 24931 Flensburg einzureichen.
- 4.4 Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die notwendige wasserbehördliche Erlaubnis erteilt ist (siehe Auflage 2.5.1).

#### **5. Naturschutz**

- 5.1 Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen vor dem Hintergrund der Ausführungen des Büros „Biologen im Arbeitsverbund“ vom Juli und August 2024 zu Bäumen und Fledermäusen nicht.
- 5.2 Da die baurechtliche Beurteilung gemäß § 34 BauGB erfolgt, entfällt gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 7 der Flensburger Baumschutzsatzung bei Genehmigung des Vorhabens der Schutzstatus für die vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Bäume. Somit können nach Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und anstehendem Baubeginn die Bäume, die im Rahmen des Bauvorhabens beseitigt

werden müssen, ohne weiteren Antrag gefällt werden. Die Pflicht zur Vornahme von Ersatzpflanzungen entfällt dann ebenfalls. Nach den Bauunterlagen muss der gesamte Vegetationsbestand aus Bäumen und Sträuchern im geplanten Baubereich dem Vorhaben weichen. Eventuell vorgesehene freiwillige Baumpflanzungen in Flensburg würden begrüßt.

- 5.3 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte müssen entsprechend den bundesrechtlichen Naturschutzvorgaben (§ 39 BNatSchG) die Baumfällungen und die Beseitigung sonstiger Gehölze in der Vegetationsruhephase und im Hinblick auf ein mögliches Fledermausversteck im Falle einer Eiche in einem kleineren Zeitfenster erfolgen (siehe Auflagen 2.6.1 und 2.6.2).
- 5.4 Die Anbringung eines oder mehrerer sogenannter Fledermausspaltenkästen als Ersatzquartier an der Gebäudefassade durch Fachleute würde begrüßt. Dabei sollte es sich um selbstreinigende Kästen handeln.

## 6. Denkmalschutz

Dieses Vorhaben bedarf neben der baurechtlichen Genehmigung ggf. auch der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 12 Denkmalschutzgesetz. Sollte im Rahmen der Baumaßnahmen in das Verwaltungsgebäude der Brauerei eingegriffen werden, ist hierfür vorab ein separater Antrag zu stellen.

## 7. Arbeitsschutz

- 7.1 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Dampfkesselanlagen beeinflussen, bedürfen einer Änderungserlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- 7.2 Der Betreiber hat der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel als zuständige Behörde unverzüglich
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist,
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben,

anzuzeigen.

- 7.3 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen und diese zu dokumentieren. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden (§ 12 Arbeitsschutzgesetz).

7.4 Für die technischen Anlagen und Geräte im Betrieb sind Wartungspläne zu erstellen, nach denen diese in regelmäßigen Abständen auf Verschleiß und Defekte sowie auf die ordnungsgemäße Funktion der Sicherheitseinrichtungen zu prüfen und instand zu halten sind. Werden Defekte oder besonderer Verschleiß festgestellt, ist eine Reparatur unverzüglich durchzuführen. Über die Durchführung der Prüfungen, Wartungen und Instandhaltung sind Aufzeichnungen zu führen (§ 10 BetrSichV).

7.5 Entsprechend § 7 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG) hat der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage sicherzustellen, dass die Anlage auf ihren sicheren und ordnungsgemäßen Zustand geprüft wird

1. vor der ersten Inbetriebnahme,
2. vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
3. nach außergewöhnlichen Ereignissen und
4. regelmäßig wiederkehrend.

Der Betreiber hat weiterhin sicherzustellen, dass die in § 10 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 vorgeschriebenen Nachprüfungen durchgeführt werden.

7.6 Nach § 14 Absatz 13 BetrSichV müssen bei Aufzugsanlagen alle zwei Jahre Prüfungen im Betrieb durchgeführt werden.

## V Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit angeordnet.

## VI Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung
<b>1.</b>	<b>Antrag</b>
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Formular 1.1
	Mitteilung vom 08.10.2024 zum Wechsel der Geschäftsführung
1.2	Kurzbeschreibung
<b>2.</b>	<b>Lagepläne</b>
2.1	Topographische Karte (M 1:5000) Flensburg Ost und West
2.3	Übersichtsplan (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) – Liegenschaftskarte (M 1:1000)
2.4	Lageplan – Beplantes Grundstück (ohne Maßstab)

Nr.	Benennung
	Lageplan – Beplanbares Grundstück (M 1: 1000)
	Lageplan – Grundriss Erdgeschoss mit Umgebung (M 1: 250)
	Gesamtanlageplan – Genehmigungsplanung (M 1: 1000)
2.5	Bauzeichnungen – Verweis auf Bauantragsunterlagen
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan (M 1: 500)
2.7	Satzung der Stadt Flensburg, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Husumer Straße / Munketoft“ (Nr. 242) der Stadt Flensburg
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg
2.8	Vermessungsplan (Lage- und Höhenplan, M 1:500)
<b>3.</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>
3.1	Betriebsbeschreibung der Flensburger Brauerei mit Beschreibung der BE
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht Formular 3.3
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen – Formular 3.5
3.5.1.1	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 %
3.5.1.2	Sicherheitsdatenblatt Calciumchloridlösung 34 %
3.5.1.3	Sicherheitsdatenblatt Super Dilac VA4
3.8.1	Beschreibung Prozessübersicht Sudhaus 2026
3.8.2	Prozessflussdiagramm Annahme / Silo / Reinigung Malz
3.8.3	P&ID Prozessübersicht Brauhaus
3.8.4	Prozessübersicht Gesamtfließbild Produktion bis Abfüllung
3.8.5	Prozessübersicht Fließbild Sudhaus
<b>4.</b>	<b>Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage</b>
4.6	Schalltechnisches Gutachten, 27.06.2024, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht Nr. 612423ghb01
	Erste Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten (temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme in den Innenhof der Brauerei), 19.08.2024, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht Nr. 612423ehb05
4.7	Immissionsprognose, 27.06.2024, Olfasense GmbH, Bericht Nr. P24-005- IP/2024 Rev 00
	Stellungnahme zu den erwarteten Immissionen in der Bauphase des neuen Sud- hauses der Flensburger Brauerei, 31.07.2024, Olfasense GmbH
<b>5.</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen – Formular 5.1
<b>6.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Be- grenzung von Störfällen – Formular 6.2
6.2.4	Angaben zum internen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan

Nr.	Benennung
<b>7.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz – Formular 7.1
	Antwort auf das Nachforderungsschreiben der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
	Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz/-bereich Neues Sudhaus Produktion vom 19.09.2024
	Gefährdungsbeurteilung Calciumchloridlösung 30 %-35 %
	Gefährdungsbeurteilung Natronlauge 50 %
	Gefährdungsbeurteilung Super Dilac VA4
	Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz
	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 19.06.2024 – zusätzliche Baubeschreibung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen – Formular 7.2
7.3	Explosionsschutzkonzept für die Schroterei, 16.01.2024, INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Bericht Nr. Ex/18239/23
7.6	Sonstige Angaben zum Arbeitsschutz – Lärm, Vibrationen
<b>8.</b>	<b>Betriebseinstellung</b>
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG) – Formular 8.1
<b>9.</b>	<b>Abfälle</b>
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen – Formular 9.1
<b>10.</b>	<b>Abwasser</b>
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft – Formular 10.1
10.2	Angaben zum Entwässerungsplan – Formular 10.2
	Gesamtlageplan Entwässerung (M 1:1000)
10.2.1	Grundstücksentwässerung – Verzeichnis Anlagen zum Genehmigungsantrag
	Grundstücksentwässerung – Anlage 1 Entwässerungsantrag (Formular)
	Grundstücksentwässerung – Anlage 1 Entwässerungsantrag (Erläuterungsbericht)
	Grundstücksentwässerung – Anlage 2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
	Grundstücksentwässerung – Anlage 3 Kanalnetzauskunft
	Grundstücksentwässerung – Anlage 4 Geotechnischer Bericht
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.1 Berechnungsregenspenden für Dach und Grundstücksflächen
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.2 Niederschlagshöhen, Niederschlags-spenden, Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.3 Ermittlung der abflusswirksamen Flächen

Nr.	Benennung
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.4 Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.5 Überflutungsnachweis, Nachweis mit Gleichung 20
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.6 Überflutungsnachweis, Nachweis mit Gleichung 21
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.7 Bemessung Regenrückhalteraum
	Grundstücksentwässerung – Anlage 5.8 Anschlussgegenstände
	Grundstücksentwässerung – Anlage 6 Schnitt QS (M 1:25)
	Grundstücksentwässerung – Anlage 7 Lageplan LP (M 1:250)
10.2.2	BV Flensburger Brauerei Erweiterung eines Sudhauses – Baubeschreibung zum Entwässerungsantrag
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge – Formular 10.3
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen – Formular 10.4
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser – Formular 10.5
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme – Formular 10.6
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung – Formular 10.7
10.7.1	Schmutzwasserberechnung Bestandsgebäude
10.7.2	Schmutzwasserberechnung Neubau Sudhaus
10.7.3	Auslegung von Pumpstationen
10.7.4	Datenblatt Tauchpumpe
10.7.5	Sanitärinstallation Gründung
	Sanitärinstallation Untergeschoss
	Sanitärinstallation Erdgeschoss
	Sanitärinstallation 1. Obergeschoss
	Sanitärinstallation Dachaufsicht
	Sanitärinstallation Strangschema Regenwasser
	Sanitärinstallation Strangschema Schmutzwasser
10.8	Abwassertechnisches Fließbild
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers – Formular 10.9
10.10	Abwasserbehandlung – Formular 10.10
10.12	Niederschlagsentwässerung – Formular 10.12
10.12.1	Regenwasserberechnung für Erweiterung
10.12.2	Bestimmung der Regenwassermengen
<b>11.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird – Formular 11.1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Konzentrationsraum 3)

Nr.	Benennung
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Reinigungs- und Desinfektionsmittellager)
	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.2 (Konzentrationsraum 3)
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe/Gemische – Formular 11.4
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen) – Formular 11.7
<b>12.</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>
12.1	Bauantrag – Formular
	Bauantrag – Aufstellererklärung
	Berechnung – Anrechenbarer Bauwert
	Statistikbögen – Baufertigstellung
	Brutto-Raumhalte nach DIN 277 / Bestand
	Brutto-Raumhalte nach DIN 277 / Neubau
	Übersicht Netto-Raumflächen nach DIN 277 / Bestand
	Übersicht Netto-Raumflächen nach DIN 277 / Neubau
	Berechnung der Stellplätze
	Berechnung Mehrbedarf an Stellplätzen
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Liegenschaftskarte M 1:1000
	Lageplan M 1:500
	Lageplan Abbruch M 1:500
	Berechnung der Abstandsflächen Stand 30.09.2024
	Lageplan Abstandsflächen Stand 30.09.2024 M 1:200
	Berechnung der Abstandsflächen Stand 19.06.2024
	Lageplan Abstandsflächen Stand 19.06.2024 M 1:200
	Grundriss Untergeschoss M 1:100
	Grundriss Erdgeschoss M 1:100
	Möblierung Veranstaltungsraum M 1:100
	Grundriss Obergeschoss M 1:100
	Schnitt A-A / B-B M 1:100
	Schnitt C-C M 1:100
	Schnitt E-E M 1:100
	Ansichten M 1:100
	Temporäre Versetzung des Trebersilos Lageplan M 1:200
	Temporäre Versetzung des Trebersilos Grundriss/Schnitt/Ansicht M 1:500
12.2	Baubeschreibung
12.3a	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag – zusätzliche Baubeschreibung für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung gewerblicher Anlagen
	Gesamtlageplan M 1:500

Nr.	Benennung
	Betriebsbeschreibung – Zusatz Fließbild 1
	Betriebsbeschreibung – Zusatz Fließbild 2
12.4	Nachweis Bauvorlageberechtigung
12.5	Brandschutztechnischer Nachweis, 24.06.2024, BBC Bergmann Brandschutz Consulting, Auftragsnummer 124002
12.6	Entwurfsbericht Tragwerksplanung LPH 2: Vorplanung, 12.06.2024, Ingenieurteam Trebes + Eichler GmbH, Projektnummer 24002
	Vorstatik Dunstrohrturn, 26.06.2024, FBB Flügge-Bogdahn Bauingenieure GmbH, Projekt 124087
<b>13.</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz – Formular 13.1
13.5	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser – Ergänzung 2022 Errichtung eines neue Sudhauses, 17.04.2024, UCL Umwelt Control Labor GmbH
	Vorprüfung zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser – Ergänzung zum Ausgangszustandsbericht: Errichtung eines neuen Sudhauses, Umsetzung des Trebersilos für die Dauer der Bauarbeiten, 16.08.2024, UCL Umwelt Control Labor GmbH
	Baumgutachten unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg und artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG, Mai 2024, B·i·A Biologen im Arbeitsverbund
	Baumgutachten unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg und artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG, Mai 2024, ergänzt 11.07.2024, B·i·A Biologen im Arbeitsverbund
	Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Gehölzfällungen an der Flensburger Brauerei, Straße Munketoft Nr. 12 auf die Fledermausfauna der Stadt Flensburg, August 2024, B·i·A Biologen im Arbeitsverbund
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses – Formular 14.1
	Allgemeine Vorprüfung nach UVPG
	Darstellung der versiegelten Flächen
	Übersicht denkmalgeschützte Gebäude
17.0	Protokoll des Gesprächs mit der Stadt Flensburg zum Vorhaben Sudhausbau, Ankauf einer öffentlichen Grundstücksfläche durch die Brauerei
	Verkaufsabsichtserklärung der Stadt Flensburg zur Verkehrsfläche Munketoft vom 05.08.2024

## **B Begründung**

### **I Sachverhalt / Verfahren**

#### **1. Antrag nach § 16 BImSchG**

Die Firma Flensburger Brauerei Emil Petersen GmbH & Co. KG, Munketoft 12 in 24937 Flensburg hat mit Datum vom 28. Juni 2024 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von mehr als 3.000 Hektoliter je Tag (maximale Tagesleistung 4.500 Hektoliter) gestellt.

Der Standort der ortsfesten Anlage befindet in 24937 Flensburg, Gemarkung Flensburg-G, Flur 44, Flurstücke 198, 390, 396, 407, 408 und 425 sowie Gemarkung Flensburg-F, Flur 44, Flurstücke 201, 202, 214, 234, 264, 474 und 475.

Mit der beantragten Genehmigung sollen auf den Flurstücken 198 sowie 425 und 426 folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Neubau eines Sudhauses (Gebäude und Maschineneinrichtung)
- Erhöhung der vorhandenen Abluftschornsteine
- Errichtung und Betrieb einer Spelzenverbrennung
- temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme während der Bauphase

#### **2. Genehmigungsverfahren**

Die beantragte Änderung der Brauerei am oben angegebenen Standort bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die beantragte Änderung betrifft eine Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3.000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag. Die maximale Produktionsleistung beträgt 4.500 Hektoliter Bier je Tag.

Sie fällt daher unter die Nummer 7.27.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1a der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Brauerei um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie – IED (Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte eine Prüfung nach dem Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Dabei wurden auch die zusätzlichen Anforderungen nach den BVT-Schlussfolgerungen für Brauereien geprüft (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 vom 12. November 2019)

Gemäß § 2 Nr. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

## 2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 7.26.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 5 und 9 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festgestellt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg ist der von diesem Vorhaben betroffene Bereich des Brauereigeländes als Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Bereich des „Westgeländes“ der Brauerei liegt im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 242 „Husumer Straße/Munketoft“ der Stadt Flensburg, der diesen Bereich als „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ kennzeichnet.

Einerseits erfolgt durch die Änderungsmaßnahmen der teilweise Rückbau bestehender Gebäudeteile, andererseits ist mit der Änderung eine zusätzliche Versiegelung von Flächen verbunden, die durch Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Dachbegrünung) ausgeglichen werden soll. Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Grundwasser sind nicht erkennbar.

Für das geplante Vorhaben muss ein bestehender Baumbestand entfernt werden. Das unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Flensburg und artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG erstellte Fachgutachten, kommt zu dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für die Fledermausfauna (Festlegung eines Fällzeitraumes, Schaffung von Ersatzquartieren auf dem Brauereigelände) und mögliche Brutvögel (Festlegung eines Fällzeitraumes, Besatzkontrollen) keine relevanten Auswirkungen ergeben. Anstelle der zu fällenden Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde ein erweitertes Schallgutachten erstellt. Die von der Anlage hervorgerufenen Schallimmissionen werden durch

bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen so begrenzt, dass schädliche Umwelteinwirkungen an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht hervorgerufen werden können.

Daneben entstehen durch das geplante Vorhaben zusätzliche Geruchsimmissionen, die in einem Geruchsgutachten untersucht wurden. Aufgrund der besonderen Umstände (Anlagenstandort) fanden im Hinblick auf die Geruchssituation Einzelfallbeurteilungen statt. Weiterhin erfolgte eine zusätzliche Betrachtung der Geruchssituation für die temporäre Verlegung des Trebersilos in der Bauphase. Geruchsimmissionen werden durch ergänzende technische Maßnahmen und Emissionsbegrenzungen auf ein Minimum reduziert, so dass keine unzumutbaren Immissionen durch Gerüche zu erwarten sind.

Mit der Umsetzung des Vorhabens wird der Stand der besten verfügbaren Technik umgesetzt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine besonders schutzbedürftigen Gebiete im Sinne der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG, die durch die Durchführung der Maßnahmen gefährdet werden könnten. An dem in die Denkmalliste als Kulturdenkmal eingetragenen Verwaltungsgebäude der Flensburger Brauerei (Munketoft 12) sind keine Veränderungen vorgesehen.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist entsprechend § 5 UVPG am 2. Oktober 2024 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie im Internet auf der Seite des LfU unter [www.schleswig-holstein.de/LFU](http://www.schleswig-holstein.de/LFU) und auf <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) bekannt gemacht worden.

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen haben sich auch durch die Behördenbeteiligung keine Hinweise oder Sachverhalte ergeben, die eine gegenteilige Entscheidung oder erneute Prüfung begründet hätten.

## 2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Natura 2000-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

### 2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG und § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Stadt Flensburg mit den Fachbereichen:
  - Bauaufsicht
  - Brandschutz
  - Naturschutz
  - Gewässer- und Bodenschutz
  - Denkmalschutz
  - Verkehr
  - Veterinärdienste
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Kiel

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

Eine Stellungnahme der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord erfolgte nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nach dem BImSchG. Entsprechend den Vorgaben des § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG ist davon auszugehen, dass sich die Fachbehörde nicht äußern möchte. Daher wurde von hier aus nach den Vorschriften des § 10 Absatz 5 Satz 5 BImSchG eine Beurteilung nach den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben vorgenommen.

### 2.4 Unterrichtung der Umweltverbände

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die folgenden anerkannten Naturschutzverbände über das Vorhaben informiert:

- AG-29 Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände, Kiel
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Schleswig-Holstein e. V., Kiel
- Naturschutzbund (NABU) Schleswig-Holstein e. V., Neumünster

Von den Naturschutzverbänden wurden keine Bedenken / Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

## 2.5 Bekanntmachung / Auslegung

Nach § 10 Absatz 3 BImSchG hatte das Landesamt für Umwelt das Vorhaben im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem auf seiner Internetseite öffentlich bekannt zu machen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 2. Oktober 2024

- im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sowie
- im Internet auf der Seite des LfU unter [www.schleswig-holstein.de/LfU](http://www.schleswig-holstein.de/LfU) und auf <https://bimschq.bob-sh.de>.

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 9. Oktober 2024 bis einschließlich 8. November 2024 zur Einsicht aus. Die Auslegung wurde dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Behörde unter <https://bimschq.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) zugänglich gemacht wurden. Auf Verlangen eines Beteiligten wäre ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt worden.

## 2.6 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom 2. Oktober 2024 bis zum 9. Dezember 2024 sind gegen das Vorhaben Einwendungen eingegangen. Da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung des Landesamts für Umwelt keiner Erörterung bedürfen, wurde gemäß § 12 Absatz 1 der 9. BImSchV entschieden, dass der für den 12. Februar 2024 vorgesehene Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die Einwendungen wurden bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde berücksichtigt.

## 2.7 Erörterungstermin

Das Landesamt für Umwelt hat festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV vorliegen. Durch öffentliche Bekanntmachung am 11. Februar 2025 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und am 28. Januar 2025 im Internet unter <https://bimschq.bob-sh.de> wurde die Öffentlichkeit informiert, dass der angekündigte Erörterungstermin nicht stattfindet.

## 3. Behandlung der Einwendungen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Einwendungen form- und fristgerecht vorgebracht:

### 3.1 Nachtbetrieb mit Lkw

Als Einwendung wird ein möglicher Nachtbetrieb mit Lkw angeführt.

Ein Nachtbetrieb mittels Lkw ist nicht Bestandteil des Antrages. Somit ist auch keine Berücksichtigung innerhalb der vorgelegten Schallgutachtens erforderlich.

### 3.2 Einfügegebot nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird auf das besondere Einfügegebot nach § 34 BauGB verwiesen.

Dieser Aspekt wird bei der Planung und Ausführung des Vorhabens ausreichend berücksichtigt. Das geplante Vorhaben dient der maßvollen Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes und entspricht der tatsächlichen städtebaulichen Situation in diesem Bereich. Im Rahmen des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots, werden an der geplanten Anlage weitergehende Maßnahmen zum Nachbartschutz ergriffen. Zur Verbesserung der Geruchsimmissionen erfolgt unter anderem eine Erhöhung der vorhandenen Abluftschornsteine. Weiterhin werden Gebäudeteile im Bereich des neuen Sudhauses sowie der Bereich der Malzannahme und der Treberabgabe eingehaust.

### 3.3 Immissionsrichtwerte

Als Einwendung werden die unterschiedlichen Immissionsrichtwerte für die Beurteilungspegel für das geplante Vorhaben der Brauerei und die Objekte der [< anonymisierter Text >](#) vorgebracht. Weiterhin wird der Festsetzung hinsichtlich der nicht offenbaren Fenster beim Hotelprojekt widersprochen.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel ergeben sich aus Punkt 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Im Bereich des Hotels / Parkhauses dürfen die Lärmimmissionen der Brauerei, bei Bildung des zulässigen Beurteilungspegels für den Immissionsrichtwert 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts betragen (Sondergebiet – SO-Gebiet). Dies ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 303 „Hauptpost“ der Stadt Flensburg. Aus den Festsetzungen ergeben sich auch die Forderungen hinsichtlich der feststehenden Fenster beim Hotel als Maßnahme der architektonischen Selbsthilfe im Rahmen der Bauleitplanung.

Die für den Hotelneubau zu beachtenden Immissionsrichtwerte aus der angefochtenen Baugenehmigung betragen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Räumen (Einstufung: Allgemeines Wohngebiet – WA) unter Berücksichtigung der Vorbelastung tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Brauereibetrieb, dürfen die durch den Hotelbetrieb und das Parkhaus entstehenden Immissionen nur irrelevant im Sinne der TA Lärm sein. Die durch den Neubau des Sudhauses entstehenden Immissionen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich dieser Immissionsorte, da die Beurteilungspegel an diesen Immissionsorten den Immissionsrichtwert um 10 dB oder mehr unterschreiten und nicht beurteilungsrelevant sind. Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde dieses in einem Schalltechnischen Gutachten geprüft und nachgewiesen. Durch entsprechende Auflagen in den bestehenden Genehmigungen, wurde der

Brauerei die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Bereich der Wohnbebauung (WA) auferlegt. Die gestellten Auflagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

### 3.4 Bauleitplanverfahren im Bereich des geplanten Hotels/Parkhauses

Es wird auf die anstehende Änderung der Bauleitplanung im Bereich des geplanten Hotels/Parkhauses verwiesen.

Mögliche Veränderungen sind auf Ebene der Bauleitplanung zu behandeln und dort entsprechend zu berücksichtigen. Die Prüfung der Zulässigkeit des hier vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrags erfolgt auf Grundlage der geltenden Rechtslage im Immissionsschutzrecht, insbesondere der TA Lärm.

## 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung

Im Laufe des Verfahrens wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Genehmigung gemäß §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO beantragt.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass ohne die beantragte Anordnung ein gegen die Genehmigung eingelegter Widerspruch der Eigentümerin des benachbarten Grundstücks ([< anonymisierter Text >](#)) aufschiebende Wirkung hätte mit der Folge, dass bis zur Entscheidung in der Hauptsache von der Genehmigung kein Gebrauch gemacht und das Bauvorhaben nicht zeitnah verwirklicht werden könnte.

Ein Verzug der geplanten Maßnahme (Neubau eines neuen Sudhauses) würde für die Flensburger Brauerei eine nicht unerhebliche finanzielle Mehrbelastung darstellen. Ein Stopp und eine spätere Wiederaufnahme aller Leistungen des Planerteams hätten aufgrund der maßgeblichen Komplexität des Vorhabens und einer damit verbundenen Wiedereinarbeitung aller Beteiligten einen erhöhten Planungsaufwand zur Folge. Des Weiteren werde das Vorhaben teilweise kreditfinanziert, sodass es im Falle einer Verzögerung der Baumaßnahmen zu einer Belastung des Antragstellers durch zusätzliche Vorfinanzierungskosten käme.

Weiterhin würde der Antragsteller durch eine verspätete Inbetriebnahme des neuen Sudhauses und die Fortsetzung des Betriebs der alten Sudhaustechnik erhebliche wirtschaftliche Nachteile dadurch erleiden, dass mit der durch das neue Sudhaus bezweckten kosteneffizienten Produktion erst entsprechend später begonnen werden könnte. Insoweit sei festzuhalten, dass aufgrund der Herstellerspezifikation des neuen Sudhauses eine Reduktion der eingesetzten Wärmeenergie von circa 30 bis 40 % und eine Reduktion der eingesetzten Hopfenmengen von circa 20 % prognostiziert ist. Allein dieser potenzielle Wettbewerbsnachteil bemesse sich konservativ geschätzt auf ca. 250.000 € pro Jahr.

In Sachen Sicherung der Betriebsfähigkeit sehe die Brauerei ebenfalls das Risiko, dass einzelne Maschinen des vorhandenen Sudhauses (etwa der Läuterbottich 1)

aufgrund zu befürchtenden technischen Verschleißes einen Stillstand der gesamten Produktionsanlage bewirken könnten. Ersatzteile der dort vorhandenen Technik seien auf dem freien Markt aufgrund des Alters der Anlagen nicht mehr verfügbar. Ein Ausfall eines wichtigen Bauteils könnte aufgrund des Erfordernisses individueller und schwieriger Nachfertigung zum Ausfall der Produktion über mehrere Wochen führen, was in ungünstiger Situation die Lieferfähigkeit des Unternehmens erheblich beeinträchtigen und somit den Unternehmenserfolg gefährden könnte.

Unabhängig von diesen wirtschaftlichen Aspekten sei die Flensburger Brauerei bestrebt, in ihrer Wahrnehmung nach Außen ihrer Reputation keinen Schaden zukommen zu lassen. Man habe beispielsweise bereits nach Eingang der entsprechenden Naturschutzrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Behörde Buschwerk und Bäume der betreffenden Flurstücke entfernt, um sicher außerhalb der Vogelschutzzeit zu agieren. Ein langer zeitlicher Abstand zwischen dieser Maßnahme und dem tatsächlichen Baubeginn könnte gerade im Hinblick der öffentlich umstrittenen Baumrodungsmaßnahmen auf Nachbargrundstücken zu einer Beeinträchtigung des Images der Brauerei führen.

Demgegenüber seien keinerlei Gesichtspunkte ersichtlich, die auch nur ansatzweise ein rechtlich schützenswertes Suspensivinteresse der < **anonymisierter Text** > erkennen ließen. Solche ließen sich auch nicht dem Schreiben der Rechtsanwälte Rinck vom 9. August 2024 entnehmen.

Es komme hinzu, dass die Durchführung der zur Genehmigung gestellten Maßnahmen ausweislich der Antragsunterlagen zu einer Verbesserung sowohl der Geruchs- als auch der Schallimmissionssituation führen würden. An einer solchen bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse.

Grundsätzlich tritt mit dem Widerspruch eine aufschiebende Wirkung nach § 80 Absatz 1 VwGO bezüglich des erteilten Verwaltungsaktes ein.

Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber einige wenige Ausnahmen vorgesehen. Hierzu gehört die Anordnung des Sofortvollzuges im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten nach §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO.

Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO auf Antrag des Begünstigten nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen. Als besonderes Vollzugsinteresse steht in dem von § 80a VwGO behandelten Dreiecksverhältnis nicht, wie es bei belastenden Verwaltungsakten im zweiseitigen Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung der Fall ist, das besondere öffentliche Interesse der Verwaltung am Vollzug des Verwaltungsaktes im Vordergrund. Vielmehr ist, wie sich schon aus dem Wortlaut des § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO entnehmen lässt, auf das „überwiegende Interesse eines Beteiligten“ abzustellen. Die Entscheidung über die Vollzugsanordnung hat daher eher schiedsrichterlichen Charakter. Dem entspricht

es, ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten im Sinne von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO dann zu bejahen, wenn

- a) der von dem belasteten Beteiligten eingelegte Rechtsbehelf mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird und
- b) eine Fortdauer der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung dem begünstigten Beteiligten gegenüber unbillig wäre.

Zwar handelt es sich bei der Vorschrift des § 80a Absatz 1 VwGO um eine sogenannte Kann-Vorschrift, bei einem überwiegenden Beteiligteninteresse spricht man jedoch von einer Ermessensverdichtung zu Gunsten dieses Beteiligten.

Auch wenn es der Wortlaut des § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO nahelegt („Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf... ein, ...“), ist die vorherige Einlegung eines Drittrechtsbehelfs keine Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO. Damit hat der Gesetzgeber dem Begünstigten die Möglichkeit eröffnet, bereits vor Einlegung eines Rechtsbehelfs einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Vorliegend sind von der [< anonymisierter Text >](#) als Eigentümerin des benachbarten Grundstücks bereits mit Eröffnung des Verfahrens Bedenken zu dem Vorhaben geäußert worden. Schließlich hat sie auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen wurden in diesem Genehmigungsbescheid gebührend behandelt und haben bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens Berücksichtigung befunden. Dennoch steht zu befürchten, dass die [< anonymisierter Text >](#) ihre nachbarschaftlichen Interessen nicht hinreichend gewürdigt sieht. Die Einlegung eines Widerspruchs ist damit nicht als völlig unwahrscheinlich von der Hand zu weisen.

Die Voraussetzungen der §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO sind hier erfüllt.

Gegenstand eines (Dritt-)Widerspruchsverfahrens kann ausschließlich die Frage sein, ob die erteilte Genehmigung im Hinblick auf Vorschriften, die dem Schutz möglicher Widerspruchsführer dienen, rechtmäßig ist. Ein etwaiger Widerspruch hätte nur dann Erfolg, wenn der Widerspruchsführer durch die Genehmigung zugleich in eigenen Rechten verletzt wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die verletzte Norm zumindest auch drittschützende Wirkung hat.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind nach § 3 Absatz 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Hierzu zählen vorliegend insbesondere Schallimmissionen und Gerüche. Vor diesem Hintergrund stellt § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG eine solche drittschützende Norm dar.

Vorliegend sind die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erfüllt, denn in den eingereichten Unterlagen, insbesondere den Gutachten zu Schallimmissionen und Gerüchen, ist dargelegt und durch Auflagen sichergestellt, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

So ist beispielsweise durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der aus der Summe aller Schallimmissionen gebildet wird, bei den nächstgelegenen Wohnhäusern die zulässigen Richtwerte nicht überschreitet. Die Auflagen zum Lärm der bisher erteilten Genehmigungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

Daneben werden mit diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgesetzt, damit beim Betrieb der Anlage und aller Nebeneinrichtungen die verursachten Zusatzbelastungen an Geruchsmissionen auf den relevanten Beurteilungsflächen die prognostizierten Geruchsmissionsrichtwerte nicht überschreiten. Es sind emissionsmindernde Maßnahmen durchzuführen: Die Abluft der Emissionsquellen Dampfkessel, Spelzenverbrennung, Sudhaus und Treberquelle sowie BHKW sind über einen Schornstein abzuführen. Die Bauhöhe des Schornsteins, muss unter Berücksichtigung der auftretenden Geruchsfrachten eine gutachterlich ermittelte Mindesthöhe über Grund aufweisen. Die Halle der Treberabgabe muss über eine raumluftechnische Anlage ausreichend be- und entlüftet werden. Um diffuse Emissionen bei den Verladevorgängen zu vermeiden, müssen die Tore der Halle bei den Verladevorgängen ständig geschlossen sein. Lkw und andere Fahrzeuge sind für die Abfahrt nach der Verladung unverzüglich abzuplanen. Dieses muss durch geeignete organisatorische Maßnahmen dauerhaft sichergestellt werden.

Da nach summarischer Prüfung nicht erkennbar ist, dass durch die Änderungsgenehmigung zum Neubau des Sudhauses potentielle Widerspruchsführer in ihren Rechten oder drittschützende Normen verletzt werden, werden etwaige eingelegte Widersprüche aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Erfolg bleiben.

Aus vorgenannten Gründen wäre der Eintritt der grundsätzlich aufschiebenden Wirkung dem Genehmigungsinhaber als Begünstigten gegenüber unbillig. Wenn

aufgrund eines Widerspruchs zunächst aufschiebende Wirkung und damit einhergehend ein Baustopp eintreten müsste, hätte dies für den Genehmigungsinhaber erhebliche finanzielle Zusatzbelastungen, insbesondere durch Unterbrechung und Wiederaufnahme der Planung sowie Fortführung der Produktion mit dem alten, weniger effizienten Sudhaus, und damit eines Wettbewerbsnachteils zur Folge. Darüber hinaus besteht das Risiko eines Stillstands der gesamten Produktionsanlage aufgrund des zu befürchtenden technischen Verschleißes einzelner Maschinen innerhalb des vorhandenen Sudhauses und damit einer Beeinträchtigung der Lieferfähigkeit des Unternehmens. In letzter Konsequenz wäre damit der Unternehmenserfolg gefährdet.

Ist also davon auszugehen, dass eine Verzögerung erhebliche, nicht wiederingbringliche Nachteile auf Seiten eines Beteiligten auslösen würde, streiten für den anderen Beteiligten keine berechtigten Interessen, die durch den sofortigen Baubeginn in irreparabler Weise beeinträchtigt würden. Es verbliebe damit auf Seiten des anderen Beteiligten allenfalls ein nicht schützenswertes Interesse an einer Verzögerung der genehmigten Maßnahmen. Demgegenüber muss das Interesse an der weiteren Realisierung der offensichtlich rechtmäßigen Genehmigung schon für sich genommen den Vorrang haben. Ein Zuwartenmüssen auf die Ausnutzung einer offensichtlich rechtmäßigen Genehmigung etwa bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung bei einem mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erfolglosen Hauptsacheverfahren der Nachbarin erscheint unbillig und ist dem Genehmigungsinhaber nicht zuzumuten

Insgesamt überwiegt hier das Vollziehungsinteresse an der Verwirklichung der rechtmäßigen Änderungsgenehmigung gegenüber dem Suspensivinteresse der Nachbarin.

Daher ist dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung nach §§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO stattzugeben.

Da die Anordnung der sofortigen Vollziehung lediglich eine Verfahrenshandlung ist und keinen Verwaltungsakt darstellt, bedarf es vor deren Erlass keiner Anhörung des Dritten im Sinne von § 87 LVwG. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 2. September 1992 – 3 M 34/92, DÖV 1993, 169; OVG Saarland, Beschluss vom 8. Dezember 1994 – 2 W 40/94, juris Rn. 15; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.07.1994 – 11 B 620/94, juris Rn. 5; BayVGH, Beschluss vom 17. September 1987 – Nr. 26 Cs 87.01144, BRS 47 Nr. 155; OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. April 1989 – 1 B 114/88, BRS 49 Nr. 226; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. November 1987 – 12 B 112/87, NVwZ 1988, 748 f).

## **II Sachprüfung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BImSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden

Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

## **1. Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG**

### **1.1 Schutz- und Abwehrlpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)**

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“.

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärm- und Geruchsemissionen hervorgerufen werden können.

#### **1.1.1 Lärm**

Mit der geplanten Änderung soll die Errichtung eines neuen Sudhauses, die Erhöhung der vorhandenen Abluftschornsteine sowie die Errichtung und der Betrieb einer Spelzenverbrennung realisiert werden. Zudem wird für die Bauphase eine temporäre Verlegung des vorhandenen Trebersilos und der Malzannahme erforderlich.

Die auftretende Lärmsituation wurde im Schalltechnischen Gutachten der Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH vom 27. Juni 2024 (Bericht Nr.: 612423ghb01) untersucht. In dem Gutachten wurde dargestellt, dass die Zusatzbelastung durch die geplanten Maßnahmen allein um mindestens 10 dB unterschritten werden. Damit wird ausreichend sichergestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung mit entsprechenden Schallschutzmaßnahmen an den maßgeblichen Immissionsorten sowohl am Tag als auch in der Nacht eingehalten werden können. Die Sicherstellung der Einhaltung der IRW erfolgt durch entsprechende Auflagen in der Genehmigung.

Weiterhin wurde die temporäre Verlegung des Trebersilos und der Malzannahme während der Bauphase gutachterlich geprüft (Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, 1. Ergänzung des Schalltechnischen Gutachtens vom 19. August 2024, Bericht Nr.: 612423ehb05). Die zulässigen Immissionsrichtwerte werden eingehalten.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geräusche wird somit sichergestellt.

#### 1.1.2 Gerüche

Mit der Geruchsimmissionsprognose der Firma Olfasense GmbH vom 27. Juni 2024 (Bericht Nr.: P24-005-IP/2024) wird die auftretende Geruchsbelastung dargestellt. Neben einer allgemeinen Betrachtung der Geruchsimmissionen wurden die notwendigen Schornsteinhöhen nach Nr. 5.5 der TA Luft 2021 ermittelt. Zudem erfolgte eine Sonderfallbetrachtung, bei der zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich der Ableitbedingungen der Abluftkamine berücksichtigt wurden.

Die Beurteilung der Geruchsimmissionen als Gesamtzusatzbelastung im Vergleich zur genehmigten Situation zeigt, dass die Geruchsbelastung im Umfeld der Anlage bezogen auf die Gerüche aus dem Sudhaus und den weiteren Geruchsquellen (Spelzenverbrennung, BHKW und Flaschenwäsche) abnimmt.

Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung wurde bei der Beurteilung auch die örtliche Gegebenheit mit der über Jahrzehnte gewachsenen Lage mit einbezogen, wobei auch die angrenzenden Neuplanungen berücksichtigt wurden. Für diesen Bereich ergibt sich nach Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der Ableitbedingungen der Abluftkamine ebenfalls eine Verbesserung der Gesamtsituation.

Die geplanten technischen Gegebenheiten der Produktionsanlage der Flensburger Brauerei entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik sowie den Vorgaben des Merkblattes über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Beim Brauprozess entstehen zwei Geruchscharakteristiken. Diese sind Gerüche nach Malz und Getreide sowie Würze aus dem Sudhaus und beim Austrag und der Verladung des Trebers. Durch die Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung des Sudhauses verändert sich die Geruchscharakteristik der dominanten Emissionsquellen nicht.

Im Rahmen dieser Genehmigung wurden die notwendigen emissionsmindernden Maßnahmen als Auflagen festgehalten. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche wird somit sichergestellt.

Nach der vorstehenden Prüfung sind die Anforderungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erfüllt, da durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

### 1.1.3 Störung des Betriebes

Die Auflage 2.2.1 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden.

Als bedeutsame Störung im Sinne der Auflage 2.2.1 wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (z. B. Austritt nicht unbedeutender Mengen an gefährlichen Stoffen). Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder ähnlichem löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

### 1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt, vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen ausgehen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen erfüllt.

### 1.3 Abfallvermeidung, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflichten (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

1.4 Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Voraussetzungen werden erfüllt. Für die Brauerei besteht ein zertifiziertes Energiemanagement entsprechend DIN EN ISO 50001:2011 (Zertifikat: 07 764 9501 46, TÜV Nord). 2024 erfolgt eine Anschlusszertifizierung des Umweltmanagements nach den Vorgaben von EMAS (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009).

1.5 Nachsorgepflicht nach Betriebseinstellung, d. h. Sicherstellung, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Bei einer Betriebseinstellung können durch die Anlagenteile keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Im Rahmen einer Betriebseinstellung erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der Anlagenteile. Dieses hat der Betreiber in den Antragsunterlagen plausibel dargestellt.

Für das beantragte Vorhaben erfolgte eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes, wobei auch die temporäre Verlegung des Malzsilos während der Bauphase betrachtet wurde.

Die Überwachung des Bodens und des Grundwassers entspricht den Anforderungen nach § 21 Absatz 2a Satz 2 der 9. BImSchV.

**2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen**

Gemäß § 6 Absatz Nummer 1 BImSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Das geplante Änderungsvorhaben fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

**3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG**

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

### 3.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Flensburg ist dieser Bereich des Brauereigeländes als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, konnte anhand der vorstehenden Prüfung belegt werden.

Für das geplante Vorhaben hat die Stadt Flensburg laut Stellungnahme vom 1. Oktober 2024 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Somit ist das beantragte Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

### 3.2 Bauordnung

Laut Stellplatznachweis erzeugen sowohl der Sudhaus-Neubau als auch die Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen im Eingangs- und Veranstaltungsbereich keinen Stellplatzmehrbedarf, da es zwar einen Flächen-, aber keinen Beschäftigten- und Besucherzuwachs gibt. Der Stellplatzbilanzierung wird unter der Voraussetzung gefolgt, dass keine Parallelnutzung des Veranstaltungsraumes im Erdgeschoss und des Kinos im Untergeschoss stattfindet, die Besucherzahl auf maximal 60 Personen begrenzt ist und sich die Zahl der Beschäftigten nicht signifikant erhöht.

### 3.3 Naturschutz

Bei Baum Nummer 2 gemäß Baumgutachten des Büros B·i·A Biologen im Arbeitsverbund vom Mai 2024, ergänzt am 11. Juli 2024, handelt es sich um die Eiche im Norden der geplanten Baufläche. Sie steht am dichtesten von allen Bäumen an der Bestandsfassade und stellt ein potentielles Tagesversteck für Fledermäuse dar. Zur Vermeidung eines Konfliktes mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG hat die Fällung der Eiche in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Januar zu erfolgen. Es kann dann davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse dieses potentielle Tagesversteck in diesem Zeitraum nicht nutzen werden.

### 3.4 Arbeitsschutz

Eine Stellungnahme der Arbeitsschutzbehörde ist bis zum Ablauf der einmonatigen Beteiligungsfrist am 2. Oktober 2024 nicht erfolgt. Entsprechend den Vorgaben des § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG ist davon auszugehen, dass sich die

Fachbehörde (Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord) nicht äußern möchte. Daher wurde nach den Vorschriften des § 10 Absatz 5 Satz 5 von hier aus eine Beurteilung der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben vorgenommen:

Die Flensburger Brauerei hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten die Firma Arbeitsschutz Pro mit der Beratung und Grundbetreuung nach arbeitsschutzrechtlichen Maßnahmen beauftragt. Im Rahmen der gestellten Nachforderung wurde der Bereich des geplanten Vorhabens mittels einer Gefährdungsbeurteilung betrachtet. Aus den Angaben der nachgereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass notwendige Abnahmeüberprüfungen im Rahmen der Bautätigkeiten sowie vor Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen werden.

Weiterhin ist aus den Antragsunterlagen ersichtlich, dass an der vorhandenen Dampfkesselanlage keine Veränderung durchgeführt wird, die eine Erlaubnispflicht nach der Betriebssicherheitsverordnung erfordert. Die notwendigen Maßnahmen zur Ableitung der geruchsbeladenen Abluft bedürfen keiner Änderung an der bestehenden Dampfkesselanlage.

### 3.5 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BImSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO)
- Denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für ein Bauvorhaben im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern

## III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG. Außerdem wurden die Abfallvermeidung, die Abfallverwertung, die ordnungsgemäße Abfallbeseitigung sowie die sparsame und effiziente Energienutzung geprüft.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG sowie die Anforderungen des § 7 BImSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzte Frist ist sichergestellt, dass mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt und die Genehmigung war zu erteilen.

## C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Zweiundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379, 2018 I S. 202);
- Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBl.

- Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 der Landesverordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 Nr. 48-54, S. 1050);
  - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. 1998 Nr. 26, S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAZ AT 8. Juni 2017 B5);
  - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160);
  - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVP-G), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
  - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);
  - Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 504), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
  - Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);
  - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
  - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, ber. 2007 S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);
  - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700);

- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002);
- Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301 ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);
- Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I 2023 Nr. 1);

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146);
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384);
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313);
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94, ber. 2018 S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43);
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236);
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 934).

## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt  
Dezernat 20  
Hamburger Chaussee 25  
24220 Flintbek

zu erheben.

*<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>*

### Anlagen

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen

Formulare des LfU (Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel)

Formulare der Stadt Flensburg (Anzeige Baubeginn, Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage, Bauleiterbestätigung, Erfüllungserklärung für Neubauten)